

Geschäft 3293

Bericht an den Einwohnerrat

vom 26. September 2001

TOTALREVISION DES STEUERREGLEMENTES DER GEMEINDE ALLSCHWIL VOM 14. MAI 1986

Inhalt:

- I. Anstoss zur Reglementsrevision**
- II. Wichtigste Änderungen**
- III. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**
- IV. Antrag**

I. Anstoss zur Reglementsrevision

Im vergangenen Jahr musste das Steuerreglement infolge der Umstellung von der zweijährigen Vergangenheitsbemessung zur einjährigen Gegenwartsbemessung angepasst werden. Es ging darum, die sogenannte Akontozahlung zu regeln. Schon damals war aber ersichtlich, dass das Reglement einer Totalrevision bedarf, welche jedoch aus zeitlichen Gründen auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wurde. Aufgrund der Einjahresveranlagung hat die kantonale Steuerverwaltung den Gemeinden ein Musterreglement erstellt, welches nun Gelegenheit bietet, das Steuerreglement neu zu überarbeiten.

II. Wichtigste Änderungen

Aufgrund eines Bundesgerichtsentscheides ist es den Gemeinden nicht mehr möglich, die Grundstücksteuer gemäss § 86 StG, Abs. 1 zu erheben. Diese Änderung musste in insgesamt fünf Paragraphen berücksichtigt werden.

Im Weiteren wird in der neuen Fassung auch die Festlegung des Steuersatzes für die Kapitalsteuer durch den Einwohnerrat gemäss § 62 Abs. 1 StG geregelt, welche im bisherigen Reglement nicht enthalten war.

Seit 1993 werden die Jahresaufenthalter (Ambulante Steuerpflichtige) nicht mehr durch die Gemeinde veranlagt, sondern unterliegen seither der neu eingeführten Quellensteuer. Der entsprechende Artikel im Steuerreglement ist nun der neuen Situation angepasst worden.

Ausserdem sind einige weitere redaktionelle Änderungen vorgenommen worden. Als Vorlage dazu diente das von der kantonalen Steuerverwaltung erstellte Musterreglement.

III. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen zum aktuellen Reglement erläutert:

§ 1 Gegenstand

Die Grundstücksteuer darf aufgrund eines Bundesgerichtsentscheides (BGE 126 I 76) nicht mehr erhoben werden, weshalb dieser Absatz gestrichen werden muss.

§ 2 Steuerfuss, Steuersatz

Die redaktionelle Änderung von Abs.1 und der Wegfall der Grundstücksteuer (s. Kommentar ad § 1 hiervor) wurde vorgenommen. Im weiteren wurde die Ergänzung der Bestimmung bezüglich der Kapitalsteuer notwendig, da diese bisher fehlte.

§ 3 Steuerveranlagung

Die redaktionelle Änderung in Bezug auf die ambulanten Steuerpflichtigen (Jahresaufenthalter, Asylanten) wurde notwendig, da es diesen Begriff nicht mehr gibt. Jahresaufenthalter und Asylanten unterliegen seit deren Einführung der Quellensteuer. Die Bestimmung bezüglich der Grundstücksteuer musste gestrichen werden.

§ 4 Gemeindesteuerrechnung

Paragraph 4 der bisherige Fassung wird ersetzt durch den neuen Paragraphen 3.

Der neue Paragraph 4 ersetzt den bisherigen Paragraphen 5 Abs. 1 und wird ergänzt durch die Neufassung des Abs. 2.

Die definitive Gemeindesteuerrechnung basiert bekanntlich einzig und allein auf der Grundlage der Veranlagung der Staatssteuer. Die definitive Staatssteuer ist somit in jedem Fall für die Gemeindesteuerrechnung verbindlich. Die Neufassung von Abs. 2 erfolgt aufgrund des Musterreglementes des Kantons.

§ 5 Rechtsmittel

Paragraph 5 Abs. 1 der bisherige Fassung entspricht neu dem Paragraphen 4 Abs. 1 und wird durch Abs 2 in der neue Fassung ergänzt. Der Paragraph 5 Abs. 2 in der bisherigen Fassung ist neu im Paragraphen 7 der neuen Fassung zu finden.

Paragraph 5 der neuen Fassung ersetzt den Paragraphen 6 der alten Fassung. Zudem wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Es handelt sich also lediglich um eine Änderung der Nummerierung der Paragraphen. Inhaltlich sind keine Änderungen vorgenommen worden, wenn wir vom Wegfall der Bestimmung bezüglich der Grundstücksteuer absehen.

§ 6 Fälligkeit, Vergütungs-, Verzugszins und Steuerbezug

Die Regelung in Paragraph 6 der bisherigen Fassung ist in der neuen Fassung in Paragraph 5 enthalten.

Der Paragraph 6 der neuen Fassung entspricht unter Berücksichtigung der redaktionellen Änderungen dem Paragraphen 7 der alten Fassung.

Die Fälligkeit der Grundstücksteuer fällt weg.

§ 7 Akontozahlung

Im Paragraphen 7 der neuen Fassung wurde die unveränderte Bestimmung gemäss bisheriger Fassung des Paragraphen 5 Abs. 2 übernommen, welche letztes Jahr zur Teilrevision führte.

§ 8 Stundung und Erlass

Dieser neue Paragraph wird aufgrund des Musterreglementes eingeführt. Er regelt die gemäss § 14 StG vorhandene Bestimmung betreffend Stundung und Erlass neu auch im Gemeindesteuerreglement.

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Paragraph 8 der bisherige Fassung wird ersetzt durch die Paragraphen 9 und 10 der neuen Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Der Paragraph 9 der alten Fassung wird aufgehoben.

Das Inkrafttreten des revidierten Steuerreglementes wird neu formuliert.

IV. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat

zu beschliessen:

1. Dem totalrevidierten Steuerreglement der Gemeinde Allschwil wird zugestimmt.
2. Dieser Beschluss ist zu publizieren und unterliegt dem fakultativen Referendum.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Die Präsidentin: Der Verwalter:

Ruth Greiner Max Kamber